



Arbeitsgemeinschaft höherer Dienst
53173 Bonn, Rheinallee 18
Vorsitzender: RA Dr. Michael Hartmer
Geschäftsführer: RA Ulrich Güther, MDirig a. D.

Arbeitsgemeinschaft höherer Dienst

- Arbeitsgemeinschaft der Verbände des höheren Dienstes -

Deutscher Philologenverband e. V. (DPhV)
Deutscher Hochschulverband (DHV)
Bundesverband der Verwaltungsbeamten des höheren
Dienstes in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (BVHD)
Verein Deutscher Bibliothekare e. V. (VDB)
Bundesverband der beamteten Tierärzte e. V. (BbT)
Führungskräfteverband Telekom und Post (VTP)
Bundesverband Führungskräfte Deutscher Bahnen e. V.
(BFBahnen) – ehemals VHB
Bundesverband der Lebensmittelchemiker/-innen
im öffentlichen Dienst e. V. (BLC)
Vereinigung der technischen Mitglieder des
Deutschen Patentamtes - Prüfervereinigung - e. V.
Bundesverband der Apotheker im öffentlichen Dienst e. V.
(BApÖD)
Verband Deutscher Meteorologen e. V. (VDM)

Bonn, 8. September 2010

Die Arbeitsgemeinschaft der Verbände des höheren Dienstes - Arbeitsgemeinschaft höherer Dienst (AHD) - wendet sich mit Nachdruck gegen Versuche, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg für ein Streikrecht für Beamte in Deutschland auszunutzen.

Das Streikverbot für Beamte leitet sich aus den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums nach Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes (GG) ab und genießt deswegen verfassungsrechtlichen Rang. Das Streikverbot gründet sich zudem auf das in Art. 33 Abs. 4 GG ausdrücklich verankerte öffentlich-rechtliche Dienst- und Treueverhältnis als maßgebliches Charakteristikum für ein Beamtenverhältnis in Deutschland. Mit der Treuepflicht, verbunden mit der Dienstleistungspflicht des Beamten, ist ein kollektives Leistungsverweigerungsrecht als Arbeitskämpfungsmittel zur Beeinflussung des Gesetzgebers, das Beamtenrecht in bestimmten Bereichen im Sinne kollektiver Interessen der Betroffenen und ihrer Gewerkschaften und Verbände unter Hintanstellung der Interessen von Bürgern und Bürgerinnen, Staat und Gesellschaft auszugestalten, unvereinbar.

Die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entschiedenen Vorgänge in der Türkei treffen die Ausgestaltung des Berufsbeamtentums in Deutschland nicht, schon gar nicht unter der Prämisse, dass in der Bundesrepublik Deutschland das Beamtenverhältnis für die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe bestimmt ist.

Tel.: 02 28/90 26 66 6 Fax: 02 28/90 26 68 0

E-Mail: ahd@hoehererdienst.de Internet: www.hoehererdienst.de

Bank: Sparkasse KölnBonn, BLZ 370 501 98, Konto-Nr. 200 333 20

Das Verbot für die Beamten, kollektive Kampfmaßnahmen zur Ausgestaltung ihrer Rechtsstellung, insbesondere auch der Besoldung zu ergreifen, hat das Bundesverfassungsgericht schon in einer sehr frühen Entscheidung vom 11. Juni 1958 - 1 BvR 1/52, 46/52 (BVerfGE 8, S 1ff, 17) judiziert; es ist in der Folgezeit durch den Gesetzgeber nicht in Frage gestellt worden. Das Streikverbot ist nicht nur ein zu berücksichtigender Grundsatz, sondern zu beachten; es hat nach Auffassung der AhD konstitutive Bedeutung für das Beamtenverhältnis.

Überlegungen von interessierter gewerkschaftlicher Seite oder politischen Parteien, das Streikverbot für Beamte zu relativieren oder gar abzuschaffen, sind nie Gesetz geworden; es gibt dafür auch heute ersichtlich keine Mehrheit in den Parlamenten oder eine breite Überzeugung in der Wählerschaft in Bund und Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg für ein gegenteiliges Ergebnis anzuführen, geht an der Sache vorbei. Die insoweit in Bezug genommenen Entscheidungen des EGMR gründen sich auf Artikel 11 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK). Danach ist in Art. 11 Abs. 1 als Menschenrecht geschützt auch das Recht einer jeden Person, zum Schutz ihrer Interessen Gewerkschaften zu gründen oder solchen beizutreten. Nach Absatz 2 des Art. 11 EMRK sind allerdings gesetzlich Einschränkungen möglich, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale oder öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit und zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Art. 11 Abs. 2 Satz 2 EMRK legt weiter fest, dass die Koalitionsfreiheit nach Abs. 1 rechtmäßigen Einschränkungen der Ausübung dieser Rechte für Angehörige der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung nicht entgegensteht.

Schon für das ohne ausdrückliche Einschränkung formulierte Recht der Koalitionsfreiheit in Art. 9 Abs. 3 GG ist anerkannter Rechtsgrundsatz, dass entgegenstehendes Verfassungsrecht wie das Streikverbot als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums eine zulässige Begrenzung der Koalitionsfreiheit ist. Stärkere Rechtswirkung als Artikel 9 Abs. 3 GG kann die Europäische Konvention für Menschenrechte auch aus Gründen der unterschiedlichen Rechtsqualität nicht haben; die Europäische Menschenrechtskonvention gilt in der Bundesrepublik Deutschland nur im Range des einfachen Gesetzes als Bundesrecht. Schon deswegen können Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte unsere nationale, verfassungsrechtlich gegründete Rechtslage nicht verändern, ganz abgesehen davon, dass unsere nationale Rechtslage in den beiden entschiedenen Verfahren nicht Gegenstand der Entscheidungsfindung war, sondern Vorgänge in der Türkei.

Wer nicht bereit ist, die im Beamtenverhältnis sich aus der Treuepflicht ergebenden Pflichten zu erfüllen, wozu auch das Streikverbot und nach dem Selbstverständnis der AhD sogar ein mit der Berufung in des Beamtenverhältnis frei gewählter Streikverzicht der Beamtinnen und Beamten gehört, der kann auch nicht mit Erfolg die Rechte aus dem Beamtenverhältnis fordern. Wer das Streikrecht für Beamte will, will das Berufsbeamtentum als Institution abschaffen.